

**Stellungnahme
zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 6.8.2010
(KrWG-RefE)**

I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft und die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie die Stärkung und Optimierung der Strukturen der öffentlichen Wasserwirtschaft.

II. Allgemeines

Der KrWG-RefE enthält Regelungen, die die Interessen der Wasserwirtschaft betreffen. Insbesondere sind damit die Behandlung der CCS-Technologie im Rahmen des KrWG (§ 2 KrWG-RefE), die relevante Regelung zur Klärschlammbehandlung (§ 8 KrWG-RefE) sowie die Möglichkeit der Beauftragung von Dritten (§ 22 KrWG-RefE) von Bedeutung.

III. Im Einzelnen

Zu § 2 KrWG-RefE (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Entwurfs enthält keine „ausdrückliche“ Anwendung bei Kohlendioxid (CO₂) für Zwecke der CCS-Technologie. Vom Gesetzgeber muss eine Klarstellung in Bezug auf das KrWG vorgenommen werden. Anschließend kann dies zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Umsetzung eines Gesetzes zur CCS-Technologie (zuletzt Referentenentwurf für ein Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid vom 23.07.2010; insbesondere KSpG-RefE) angepasst werden.

Die Klarstellung hat sich darauf zu beziehen, dass CO₂, welches zu Zwecken der CCS-Technologie geeignet ist, grundsätzlich in den Anwendungsbereich des KrWG fällt. Eine Nichterwähnung könnte zu gesetzlich ungewollten Ergebnissen im Hinblick auf die Systematik zwischen dem KrWG und der CCS-Technologie führen. Es könnte so verstanden werden, dass der Gesetzgeber den Geltungsbereich über bestimmtes CO₂ im Rahmen des KrWG grundsätzlich ausklammern wollte, ohne dass jedoch über den KSpG-RefE entschieden worden ist und ohne dass die dauerhafte Sicherheit der CCS-Technologie festgestellt worden ist. Dann würde die unterirdische CO₂-Verpressung ohne ein KSpG ermöglicht werden.

Formulierungsvorschlag zu § 2 Abs. 2 Nr. 8 KrWG-RefE (*Formulierung in Anlehnung an Nr. 7*):

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

...

8. gasförmige Stoffe, die nicht in Gasbehältern gefasst sind; **ausgenommen ist Kohlendioxid, das zur unterirdischen Verpressung geeignet ist,**

9. ...

Zu § 8 Abs. 3 KrWG-RefE (Klärschlamm)

Der Referentenentwurf sieht als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung einen starren Wert zur energetischen Verwertung im Vergleich zur stofflichen Verwertung vor. Der Heizwert darf als Vermutungsregel – dies ergibt sich nur aus der Begründung zum RefE - 11.000 Kilojoule pro Kilogramm nicht unterschreiten. Die AöW sieht hierin eine überflüssige Erschwernis für die Abwasserbetriebe, zumal die Regelung als Übergangsregelung aufgenommen wird. Die Unternehmen müssten sich auf diesen Wert – auch wirtschaftlich – einstellen, ohne dass dabei eine überschaubare Kalkulationssicherheit gegeben wäre. Dies könnte sich auch auf die Abwassergebühren negativ auswirken.

Die AöW schlägt vor, die Regelung in § 8 Abs. 3 KrWG-RefE ganz zu streichen. Bei Einführung der in Abs. 2 beabsichtigten Rechtsverordnung wäre dann für die betroffenen Unternehmen Rechts- und Kalkulationssicherheit geschaffen.

Soweit die Streichung des § 8 Abs. 3 KrWG-RefE nicht in Betracht kommt, ist ein Mindestwert festzulegen, der praktisch - für die Übergangszeit - die Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten und Investitionen belastet.

Zu § 22 KrWG-RefE (Beauftragung Dritter)

Die AöW begrüßt, dass im RefE die bislang in § 16 Abs. 2-4 KrWG-/AbfG vorgesehene Pflichtenübertragung entfallen ist. Offen bleibt, ob dies durch Landesgesetze gleichwohl ermöglicht werden kann. Hierzu sollte im KrWG ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Abweichung von § 22 KrWG durch ein Landesgesetz nicht möglich ist.

Gemäß § 22 KrWG-RefE bleibt die Beauftragung möglich, soweit die erforderliche Zuverlässigkeit gegeben ist. Die AöW, als Interessenvertreter für die Belange der öffentlichen Unternehmen, bezweifelt, dass dadurch der Verantwortliche seinen Verpflichtungen nachkommen bzw. sie sichern kann. Es muss hinsichtlich § 22 KrWG-RefE sichergestellt werden, dass ein ausreichender Einfluss auf die Ausführung des Beauftragten bei dem Verantwortlichen verbleibt, es muss gewährleistet werden, dass ein Missbrauch zulasten der Allgemeinheit effektiv unterbunden werden kann und schließlich muss die Zuverlässigkeit insgesamt präzisiert werden.

Christa Hecht
Geschäftsführerin

Dr. Durmus Ünlü
stellv. Geschäftsführer

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Straße des 17. Juni 114 · 10623 Berlin
Tel. 0049/39 74 36 06 · Fax: 0049/39 74 36 83
hecht@aoew.de · www.aoew.de